



Beschwerdesenat 2

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUS EIGENER WAHRNEHMUNG

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der beiden Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall hat der Senat 2 des Presserats auf eigene Initiative ein Verfahren durchgeführt (selbständiges Verfahren aus eigener Wahrnehmung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, hat die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ nicht Gebrauch gemacht.

Bisher hat sich die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats nicht unterworfen.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 des Österreichischen Presserates hat durch seine Vorsitzende Mag. Andrea Komar und seine Mitglieder Dkfm. Milan Frühbauer, Dr. Andreas Koller, Arno Miller und Hans Rauscher in dem gegen die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ gemäß § 17 der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates durchgeführten selbständigen Verfahren aus eigener Wahrnehmung wie folgt entschieden:

Das **Verfahren** wegen der **Veröffentlichung eines Bildes eines Mordopfers** auf Seite 12 der „Kronen Zeitung“ vom 21.06.2013 (in Zusammenhang mit dem Artikel „Ehefrau vor Kindergarten aufgelauert und erstochen“) wird gemäß § 20 Abs. 2 lit. b VerfO **eingestellt**.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ ist nach der Einleitung des Verfahrens der Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 18 Abs. 1 der Verfahrensordnung nicht nachgekommen.

Auf dem eingangs erwähnten Bild ist das Opfer eines Eifersuchtmords in Simmering zu sehen, wie es vor zwei Helfern und dem mutmaßlichen Täter mit gespreizten Beinen tot auf der Straße liegt. Der Oberkörper und das Gesicht des Opfers sind verpixelt, die Blutspur, die vom Opfer weggeführt, ist ebenso zu einem Großteil verpixelt.

Der Senat ist der Ansicht, dass die Veröffentlichung des Bildes noch nicht in die Persönlichkeitssphäre des Opfers eingreift und somit nicht gegen die Punkte 5 und 6 des Ehrenkodex für die österreichische Presse (Schutz der Menschenwürde und der Intimsphäre) verstoßen.

Es sprechen zwar gute Gründe dafür, den Leichnam des Opfers dieses Eifersuchtsmordes überhaupt nicht zu zeigen – der Senat zählt den Bereich des Todes im Allgemeinen zur Intimsphäre und sieht insbesondere die grundsätzlich entwürdigende Darstellung mit gespreizten Beinen kritisch. Da jedoch der Oberkörper und das Gesicht des Opfers großflächig verpixelt wurden, ist im konkreten Fall noch nicht von einer Verletzung des Ehrenkodex auszugehen.

Wichtig ist auch noch ein weiterer Aspekt: Im Vergleich zu den Aufnahmen, die auf www.oe24.at sowie in der Tageszeitung „Österreich“ zum selben Mordfall veröffentlicht wurden und zur Feststellung eines Ethikverstoßes durch diesen Senat führten (siehe die Entscheidung 2013/S 6 – II), ist hier die Blutspur des Opfers zu einem Großteil verpixelt und insgesamt auch weit weniger gut zu erkennen.

Auch wenn bei der vorliegenden Bildveröffentlichung noch kein Verstoß gegen den Ehrenkodex vorliegt, weist der Senat darauf hin, dass bei einer derart schweren Straftat und einem derart blutüberströmten Leichnam des Opfers seitens der Medien besondere Zurückhaltung geboten ist.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 2
Vors. Mag. Andrea Komar
03.09.2013